

Geschäftsordnung des SGK-Kreisverbandes Mönchengladbach (beschlossen am 24.11.2014)

§ 1

Die Mitglieder der SGK im Gebiet der Stadt Mönchengladbach bilden den Kreisverband Mönchengladbach der SGK.

Die Mitgliedschaft richtet sich nach § 3 der Satzung der SGK NRW.

§ 2

Zu den Aufgaben des Kreisverbandes gehören insbesondere:

1. Wahl der Delegierten zu den Delegiertenversammlungen der SGK.
2. Durchführung von und Mitwirkung bei Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen.
3. Austausch von Informationen über kommunalpolitische Bildungsarbeit im Stadtgebiet.
4. Öffentlichkeitsarbeit über kommunalpolitische Fragen in Zusammenarbeit mit der Ratsfraktion der SPD.

§ 3

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 4

Die Mitgliederversammlung besteht aus den SGK-Mitgliedern in Mönchengladbach. Sie ist jeweils nach den Kommunalwahlen und im übrigen nach Bedarf einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Grundsätze für die Arbeit des Kreisverbandes.
2. die Anträge an die Delegiertenversammlung der SGK.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode:

1. die Delegierten zur Delegiertenversammlung der SGK NRW und der Bundes-SGK nach Maßgabe des § 6 der Satzung der SGK NRW und der Satzung der Bundes-SGK.

2. den Vorstand des Kreisverbandes
3. zwei Revisor/innen zur Prüfung der Kassengeschäfte des SGK-Kreisverbandes

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in (incl. Funktion Bildungsmanager)
- drei Beisitzer/innen

Dem Vorstand gehören als beratende Mitglieder die im SGK-Kreisverband wohnenden Mitglieder des Vorstandes der SGK NRW und des Vorstandes der Bundes-SGK an.

Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder benennen.

Der Vorstand führt die in § 2 bezeichneten Aufgaben des Kreisverbandes aus.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Soweit diese Geschäftsordnung keine Bestimmung über das Verfahren enthält, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Organisationsstatutes der SPD in der jeweiligen Fassung.

§ 7

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Aus dem § 3 der SGK-Satzung NRW:

(1) Ordentliche Mitglieder der SGK NRW können alle an der Kommunalpolitik interessierten natürlichen Personen werden, die sich sozialdemokratischen Grundsätzen verbunden fühlen, insbesondere

a) Mitglieder der SPD-Fraktionen der Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände und Stadtbezirke der kreisfreien Städte sowie in Ausschüssen tätige sachkundige Bürger und Einwohner;

b) Beschäftigte der Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie ihrer Einrichtungen und Unternehmen;

c) Beschäftigte der kommunalen Spitzenverbände;

d) Mitglieder der SPD-Fraktionen des Bundestages, des Landtages sowie sonstiger Vertretungskörperschaften;

e) Personen, die in der öffentlichen Verwaltung ein Amt oder in der SPD eine Funktion mit kommunalpolitischem Bezug haben.